

Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 14. Oktober 2021

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes und deren Verordnung, sowie das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern und seiner Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen und gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 erlässt der Gemeinderat Rain folgende Einbürgerungsrichtlinien:

1. Grundsätzliches

1.1 Voraussetzungen

Die Integration der ausländischen Bevölkerung ist für den Gemeinderat ein grosses Anliegen. Bevor ein Einbürgerungsgesuch (mit den diversen notwendigen Unterlagen) eingereicht und das aufwendige Verfahren durchgeführt wird, sollten Gesuchstellende sich bewusst sein, ob sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung tatsächlich erfüllen.

A. Formelle Voraussetzungen

Gesuchstellende und die im Einbürgerungsgesuch aufgeführten Personen müssen ihren Wohnsitz während der im eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetz vorgeschriebenen Zeit gesetzlich geregelt haben.

B. Materielle Voraussetzungen

Deutschkenntnisse

Um die meisten alltäglichen Situationen bewältigen zu können (Wohnen, Arbeiten, Umgang mit Behörden, Kontakt zu Einheimischen) haben gesuchstellende Personen über genügend Sprachkenntnisse zu verfügen. Die geforderte Sprachkompetenz muss erfüllt sein.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung

Die Teilnahme am Wirtschaftsleben dient nicht nur der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit, sondern ist auch ein wichtiges Element für die soziale Integration. Das Gleiche gilt für den Schulbesuch. Unmittelbar vor Gesuchseinreichung während den letzten drei Jahren kein Sozialhilfebezug erfolgt, ausser er wurde in der Zwischenzeit vollständig zurückerstattet (Ausnahmen § 18 Abs. 2 KBüG).

Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Gesuchstellende verstehen und beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. Erfüllen der Steuerpflicht, keine hohen Verkehrsbussen, Bezahlung von rechtskräftig verfükten Rückerstattungsbeiträgen der Wirtschaftlichen Sozialhilfe, etc.).

- Kein Eintrag im Strafregister (Ausnahmen Art. 4 Abs. 2 und 3 BÜV)
- Kein Eintrag im Betreibungsregister
- Keine offenen Steuerausstände

Förderung der Integration der Familienmitglieder

Jede gesuchstellende Person wird individuell beurteilt. Wenn sich in einer Familie nicht alle Familienmitglieder einbürgern lassen, sind die Gründe dafür aufzuzeigen. Die gesuchstellende Person fördert die Integration der Familienmitglieder, wenn sie folgende Bereiche unterstützt:

- Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft am Ort
- Andere Aktivitäten, die zur Integration in der Schweiz und am Ort beitragen.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung

Gesuchstellende haben die Werte der Bundesverfassung zu respektieren. Dazu gehören insbesondere die rechtsstaatlichen Prinzipien, die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Schweiz sowie die Pflicht zum Militär- oder zivilen Ersatzdienst und zum Schulbesuch.

Des Weiteren gehören die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Meinungsfreiheit dazu.

Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen

Vertrautheit bedeutet, dass sich Gesuchstellende in die schweizerischen Lebensgewohnheiten integrieren. Sie müssen dabei nicht ihre ursprünglichen Traditionen verleugnen, aber die in der Schweiz gültigen Sitten und Gebräuche akzeptieren und sich entsprechend anpassen.

Dazu gehört, dass Gesuchstellende Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizer soweit möglich pflegen, am sozialen und kulturellen Leben der lokalen Gesellschaft teilnehmen sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen.

Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlicher Gewalt stehen. Die selbständige Einbürgerung Unmündiger ist grundsätzlich möglich. Verheiratete Personen haben in der Regel für die ganze Familie (Ehepartner und unmündige Kinder) ein Einbürgerungsgesuch zu stellen, sofern diese Personen in der Gemeinde Rain ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben.

1.2 Abgabe der Einbürgerungsunterlagen

Die Einbürgerungsunterlagen der Gemeinde Rain (Gesuchsformular, Einbürgerungsrichtlinien usw.) werden nur am Schalter der Gemeindeverwaltung Rain abgegeben.

Die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch sind auf dessen Rückseite ersichtlich. Zudem sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Lebenslauf (Erläuterungen zu Kindheit, Familie, Schule und Ausbildung. Werdegang, wichtige Lebenssituationen, Grund für Auswanderung und Einbürgerung)
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben, am Erwerb von Bildung oder Ähnliches (Arbeits- oder Lehrzeugnis, Bestätigung Bildungsinstitutionen, Rentenverfügungen usw.).

Mit der Gesuchseinreichung ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Einzelperson	Fr. 1'300.00
Familien	Fr. 1'700.00

Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist dem Gesuch beizulegen.

1.3 Entgegennahme Gesuch / Vorbereitungsarbeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen. Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen entgegen und überprüft dieses auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft. Durch die Gemeindeverwaltung werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einholen eines Polizeiberichtes und eines Berichtes vom Amt für Migration
- Fallspezifische interne Abklärungen (Steueramt, Sozialamt usw.) sowie Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft usw.) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Entsprechen die Unterlagen der übergeordneten Gesetzgebung, wird mit den gesuchstellenden Personen ein persönliches Gespräch zur Erstellung des Einbürgerungsberichts geführt (Vorgespräch). Gesprächsinhalte sind Arbeitsalltag, Hobbys, Freizeit usw.

Danach werden die Personalien der Einbürgerungswilligen während 30 Tagen öffentlich (Website der Gemeinde Rain, Anschlagkasten, Rainfo) bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Personen machen kann. Anschliessend werden die Referenzauskünfte (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule) eingeholt.

Wird bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind, wird der gesuchstellenden Person die ablehnende Haltung mitgeteilt. Die gesuchstellende Person hat der Gemeindeverwaltung innert der gesetzten Frist mitzuteilen, ob sie am Einbürgerungsgesuch weiterhin festhalten will.

Bestehen keine Vorbehalte oder hält die gesuchstellende Person trotz ablehnender Haltung an ihrem Gesuch fest, werden die Einbürgerungsunterlagen an die Bürgerrechtskommission zum Entscheid weitergeleitet.

2. Bürgerrechtskommission

2.1 Einbürgerungsgespräch

Die Gesuchstellenden werden nach der öffentlichen Bekanntgabe zu einem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Gesprächsleitlinien

- Gesuchsteller stellt sich vor (Lebenslauf, Berufliche Tätigkeit)
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand Integration und Akzeptanz unserer Rechtsordnung
- Akzeptanz Gesellschaftsordnung (Religionsfreiheit, Gleichstellung, Antirassismus usw.)
- Gesellschaftliche Verbundenheit, Sprache, Werte der Bundesverfassung, Freizeit, Hobbys
- Kenntnisse über Rain (Politik, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)
- Kenntnisse über die Schweiz (Politik, Staatskunde, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)

2.2 Beschlussfassung der Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet.

- Einholen der eidg. Einbürgerungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechts und somit des Schweizerbürgerrechts.

Parallel dazu folgt die Publikation der gesuchstellenden Personen (Info, Website, Anschlagkasten).

Bei Ablehnung des Gesuchs steht den Gesuchstellenden der Rechtsweg gemäss Rechtsmittelbelehrung auf dem Ablehnungsentscheid offen.

3. Kosten der Einbürgerung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuches erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten.

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit dem tatsächlichen Aufwand verrechnet. Bei einem Rückzug des Gesuches erfolgt eine allfällige Rückzahlung des Kostenvorschusses ohne Gewährung von Zinsen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzen die Einbürgerungs-Richtlinien vom 13. August 2009.

Rain, 14. Oktober 2021

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident Oskar Berli

Der Gemeindegeschreiber Walter Sidler